

Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 11.09.2023, 51-23 30/2341

Drucksachen-Nr.

**4325/2020-2025/3**

## Informationsvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.  
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb</b>	19.09.2023	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	26.09.2023	öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	18.10.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte; hier: überbezirkliche Schulen**

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Der Öffentlichkeit, hier Kindern bis 14 Jahren, werden unter Berücksichtigung schulischer, städtischer und nachbarschaftsrechtlicher Interessen die Schulaußenanlagen außerhalb der Schulbetriebszeiten zum Spielen in einem zeitlich weiten Rahmen freigegeben.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwand in Höhe von 300.000 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 15.11.2022, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/123.05.2023,  
Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/2

Jugendhilfeausschuss, 16.11.2022, 08.03.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Dornberg, 17.11.2022, 19.01.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Gadderbaum, 17.11.2022, 19.01.2023, 09.02.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Heepen, 17.11.2022, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Jöllenbeck, 17.11.2022, 19.01.2023, 09.02.2023, 09.03.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Senne, 17.11.2022, 19.01.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Brackwede, 24.11.2022, 26.01.2023, 16.02.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Mitte, 24.11.2022, 26.01.2023, 16.02.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Schildesche, 24.11.2023, 26.01.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Sennestadt, 24.11.2022, 26.01.2023, 16.02.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BV Stieghorst, 24.11.2022, 26.01.2023, 16.02.2023, 16.03.2023, Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1

BISB, 08.12.2022, 4325/2020-2025/1

**Sachverhalt:**

Die vorliegende Nachtrags-Informationsvorlage 4325/2020-2025/3 ersetzt die Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/2 und die Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 für die überbezirklichen Schulen.

Die Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 hatte die Ursprungs-Beschlussvorlage 4325/2020-2025 ersetzt, die Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/2 hatte die Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 dann ergänzt.

In der Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 23.05.2023 wurden die Vorlagen 4325/2020-2025/1 und 4325/202-2025/2 beraten. Im Rahmen der ausführlichen Beratung und Diskussion wurden aus Reihen der Mitglieder des Schul- und Sportausschusses Fragen zur weiteren Ausweitung der Zeiten zur Nutzung der Schulaußenanlagen durch Dritte sowie zur Erhöhung der Altersgrenze über die von der Verwaltung vorgeschlagene Altersgrenze von 14 Jahren hinaus gestellt.

Zu diesen Fragen hat das Rechtsamt umfassend Stellung genommen (Anlage 3). Die rechtlichen Ausführungen der Verwaltung in der Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 werden mit der aktuellen Stellungnahme des Rechtsamtes bestätigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Öffnung der Schulaußenanlagen für eine außerschulische Nutzung auch für über 14-Jährige Kinder und Jugendliche zwar rechtlich grundsätzlich zulässig ist, aufgrund der von der Rechtsprechung gestellten hohen Anforderungen an den Betreiber – hier Stadt Bielefeld - an die zu berücksichtigenden Immissionsgrenzwerte sowie die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Grenzwerte und der Nutzungsart und des erheblichen rechtlichen Risikos aber nicht empfohlen werden kann. Dasselbe gilt für die Ausweitung der außerschulischen Nutzungszeiten, insbesondere für eine Kombination verschiedener Möglichkeiten.

Die Ausweitung der außerschulischen Nutzungszeiten in die Abendstunden hinein für unter 14-Jährige ist ebenfalls unter den in der Stellungnahme genannten Voraussetzungen rechtlich grundsätzlich zulässig, kann aber ebenfalls zu einer verschärften Haftung des Betreibers für den zweckwidrigen Gebrauch führen und ist daher rechtlich ebenso mit erheblichen Risiken behaftet. Gleiches gilt aufgrund der zu erwarteten Beschwerden durch die Nachbarn auch für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen.

**Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rahmenbedingungen und Ausnutzung des rechtlichen Rahmens schlägt die Verwaltung vor, die außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen grundsätzlich wie folgt festzulegen:**

**Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren zum Spielen zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag jeweils von Schulbetriebsende + 15 min. bis 20.00 Uhr  
Samstag und werktags in den Schulferien von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

**An Sonn- und Feiertagen werden aus Gründen des immissionsschutzrechtlichen Nachbarschutzes die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen nicht für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt.**

Gegenüber der bisherigen Empfehlung aus der Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 werden somit die Nutzungszeiten um jeweils 1 Stunde erweitert.

Die Bezirksvertretungen haben im Rahmen der Beratungen zur Nachtrags-Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 in ihrer Zuständigkeit Beschlüsse für ihre jeweiligen bezirksbezogenen Schulen gefasst (Anlage 2) und darüber hinaus Empfehlungen für die überbezirklichen Schulen in ihren jeweiligen Stadtbezirken abgegeben (Anlage 1):

Die *BV Heepen* hat die Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 einstimmig beschlossen und damit

die außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen der Ernst-Hansen-Schule und des Gymnasiums Heepen empfohlen.

Die *BV Brackwede* hat die Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen und damit die außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen der Ganztagschule Am Lönkert, des Brackweder Gymnasiums, der Gesamtschulen Quelle und Rosenhöhe, des Rudolf-Rempel-Berufskollegs und des Berufskollegs Senne empfohlen.

Die *BV Mitte* hat die Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 abweichend vom Beschlussvorschlag mit Mehrheit beschlossen und die Öffnung der Schulhöfe der Schulen empfohlen, die dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt haben (Sekundarschule Königsbrügge, Abendrealschule, Helmholtz-Gymnasium, CSB Wirtschaft und Verwaltung und Maria-Stemme-Berufskolleg).

Die *BV Mitte* hat die Verwaltungsvorlage für die Schulen abgelehnt, die dem Verwaltungsvorschlag nicht zugestimmt haben (Gymnasium am Waldhof, Ratsgymnasium, Ceciliengymnasium, Abendgymnasium und CSB Handwerk und Technik) oder nicht geantwortet haben (Max-Planck-Gymnasium und CSB Metall- und Elektrotechnik). Sie empfiehlt für diese Schulen in Gesprächen individuelle Regelungen zu treffen.

Vor dem Hintergrund, dass die *BV Mitte* als Ziel möglichst viele Öffnungen beschlossen hat und die Standorte der beiden v.g. Berufskollegs nicht eingezäunt und damit zugänglich sind, schlägt die Verwaltung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse noch zu führender Gespräche – auch die außerschulische Nutzung der Außenanlagen dieser Schulen vor.

Die *BV Schildesche* hat die Beschlussvorlage einstimmig abgelehnt und damit für die außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen der Sekundarschule Gellershagen und der Martin-Niemöller-Gesamtschule eine ablehnende Empfehlung ausgesprochen. Sie empfiehlt, mit den Schulleitungen quartiersbezogene, individuelle Lösungen zu finden.

Vor dem Hintergrund, dass auch die *BV Schildesche* als Ziel möglichst viele Schulhoföffnungen beschlossen hat, schlägt die Verwaltung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse noch zu führender Gespräche – auch die außerschulische Nutzung der Außenanlagen dieser beiden Schulen vor; für die Martin-Niemöller-Gesamtschule mit der aktuellen Einschränkung, dass es die aktuellen und zukünftigen Bautätigkeiten zulassen.

Die *BV Stieghorst* hat die Beschlussvorlage einstimmig abgelehnt und damit für die außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule eine ablehnende Empfehlung ausgesprochen.

Da der Standort der Gesamtschule nur teilweise eingezäunt und damit zugänglich ist, schlägt die Verwaltung auch die außerschulische Nutzung dieser Schulaußenanlage vor.

Antworten auf die weiteren Anregungen aus der Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 23.05.2023 sind in der Anlage 4 zusammengefasst.

Die für die neuen extern zu beauftragenden Schließdienste benötigten Finanzmittel im Umfang von jährlich ca. 300.000 € stehen weder im Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 des ISB noch im Entwurf des Haushalts 2024 im Amt für Schule zur Verfügung.

Sofern die Umsetzung der Maßnahme – wie nachfolgend dargestellt – weiterhin ab 2024 umgesetzt werden soll, ist ein entsprechender Antrag im Rahmen der HH-Beratungen in die Gremien einzubringen.

Ein erforderliches Vergabeverfahren der Schließdienste könnte voraussichtlich erst nach Genehmigung des Haushalts 2024 durch die Bezirksregierung gestartet werden. Insoweit würde sich der Start der o.g. Öffnung/Schließung der Einfriedungen dann – abhängig von der Dauer des

Verfahrens – ggf. bis in die zweite Jahreshälfte 2024 hinein verschieben.

### **Empfehlung zum weiteren Vorgehen:**

1. Der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, der Rat beschließt:

Die Stadt Bielefeld stellt die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen außerhalb der schulischen Betriebszeiten grundsätzlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung und Einhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur außerschulischen Nutzung durch Dritte wie folgt zur Verfügung:

Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren zum Spielen zu folgenden Zeiten:  
montags bis freitags jeweils von Schulbetriebsende + 15 min. bis 20.00 Uhr  
samstags und werktags in den Schulferien von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen werden aus Gründen des immissionsschutzrechtlichen Nachbarschutzes die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen nicht für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen grundsätzlich wie folgt zu beschildern:

*Schulgelände „Name der Schule“*

*Das Schulgelände ist für Kinder bis zu 14 Jahren zum Spielen freigegeben.*

*Montag – Freitag XX.XX\* Uhr – 20.00 Uhr*

*Samstag und werktags in den Schulferien 09.00 Uhr - 20.00 Uhr*

*Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen ist der unbefugte Aufenthalt auf dem Schulgelände verboten.*

*Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.*

*Stadt Bielefeld*

*Der Oberbürgermeister*

(\*Schulbetriebsende der jeweiligen Schule + 15 min.)

Sofern das Öffnen und Schließen der Einfriedungen erforderlich ist, erfolgt das Öffnen während des Schulbetriebes und in den Schulferien (außer in den Weihnachtsschulferien) im Rahmen der Möglichkeiten und zeitlichen Ressourcen durch die Schulhausmeister\*innen. Darüber hinaus werden in nicht unerheblichem Umfang zusätzliche Schließdienste - zumindest für das Schließen am Abend und das Öffnen und Schließen an Samstagen und in den Weihnachtsschulferien durch externe Sicherheits-/Dienstleistungsfirmen erforderlich sein.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel in Höhe von rd. 300.000 € pro Jahr für die neuen Schließdienste an den städtischen Schulen werden ab dem Haushalt 2024 ff. bereitgestellt.

2. Die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zur Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 bleiben durch die Beschlüsse zu den überbezirklichen Schulen unangetastet.
3. Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Die einheitliche Umsetzung der Grundsätze gemäß Ziffer 1 für die außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte werden für die überbezirklichen städtischen Schulen

- a) im Stadtbezirk Heepen (Ernst-Hansen-Schule und Gymnasium Heepen),
- b) im Stadtbezirk Brackwede (Ganztagsschule Am Lönkert, Brackweder Gymnasium, Gesamtschulen Quelle und Rosenhöhe, Rudolf-Rempel-Berufskolleg und Berufskolleg Senne),
- c) im Stadtbezirk Mitte (Sekundarschule Königsbrügge, Abendrealschule, Helmholtz-Gymnasium, CSB Wirtschaft und Verwaltung, Maria-Stemme-Berufskolleg sowie Gymnasium am Waldhof, Ratsgymnasium, Ceciliengymnasium, Abendgymnasium, CSB Handwerk und Technik, Max-Planck-Gymnasium und CSB Metall- und Elektrotechnik),
- d) im Stadtbezirk Schildesche (Sekundarschule Gellershagen und Martin-Niemöller-Gesamtschule) und
- e) im Stadtbezirk Stieghorst (Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule)

beschlossen.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter

Anlage 1:

Empfehlungen der Bezirksvertretungen für überbezirkliche Schulen

Anlage 2:

Beschlüsse der Bezirksvertretungen für bezirkliche Schulen

Anlage 3:

Rechtliche Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld zur erweiterten außerschulischen Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte (Stand 26.07.2023)

Anlage 4:

Beantwortung der Anregungen aus der Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 23.05.2023